



Information

zur tätigkeitsbegleitenden Ausbildung zur/m Sozialassistentin/en mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik

(Stand: 01.06.2017)

Die wichtigsten Fragen und Antworten

zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Betreuungskräften in Kindertagesstätten während einer Teilzeitausbildung zur Sozialassistentin oder Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik RdErl. d. MK v. 25.2.2015 i.d.F.v. 17.08.2016 (Nds. MBl. 2016 S.114)

Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe der o.g. Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Betreuungskräften, die in Krippengruppen oder anderen Gruppenformen in Kindertagesstätten tätig sind und eine tätigkeitsbegleitende Ausbildung zu einer/m staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistentin/Assistenten in Niedersachsen absolvieren.

1. Wer kann mit einer Zuwendung nach der o.g. Richtlinie gefördert werden?

Betreuungskräfte in Krippengruppen und in anderen Gruppenformen in Kindertagesstätten, die die Voraussetzungen für die Teilzeitausbildung erfüllen.

2. Welche Voraussetzungen muss ich als Betreuungskraft in einer Krippengruppe oder einer anderen Gruppenform erfüllen?

Die Voraussetzung ist, dass Sie in einer Kindertagesstätte i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr.1 oder Nr. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) beschäftigt sind und eine tätigkeitsbegleitende Ausbildung zur/m staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistent/in bzw. Sozialassistentin oder Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik in Niedersachsen absolvieren.

Eine selbstständige, weisungsfreie und unentgeltliche Tätigkeit reicht nicht aus!
Praktikantinnen/ Praktikanten können daher keine Förderung nach der o.g. Richtlinie erhalten!

3. Habe ich automatisch einen Anspruch auf eine Zuwendung, sobald ich die tätigkeitsbegleitende Ausbildung beginne?

Nein, ein automatischer Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Über einen Anspruch auf Zuwendung entscheidet die Nds. Landesschulbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßen Ermessen.

4. Was muss ich tun, um eine Förderung nach der o.g. Richtlinie zu erhalten?

Sie müssen **vor** Ausbildungsbeginn einen Antrag auf die Gewährung einer Zuwendung bei der Nds. Landesschulbehörde in Hannover stellen (vgl. Nr. 6). Anderenfalls liegt ein Verstoß gegen das Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns, der zu einer Ablehnung des Antrages führt.

Den Antrag schicken Sie per Post an:

Niedersächsische Landesschulbehörde
Regionalabteilung Hannover
Dez.1/ Fachbereich Frühkindliche Bildung
– Landesjugendamt, Fachbereich III –
Postfach 3721
30037 Hannover

5. Wo erhalte ich das Antragsformular?

Das Antragsformular finden Sie im Internet auf der Internetseite der Nds. Landesschulbehörde unter:

Themen > Frühkindliche Bildung > Berufsbegleitende Ausbildung zur Sozialassistentin oder zum Sozialassistenten Schwerpunkt Sozialpädagogik.

6. Bis wann muss der Antrag abgegeben werden?

Der Antrag muss grundsätzlich mindestens vier Wochen vor Ausbildungsbeginn gestellt werden. (Bsp.: Ausbildungsbeginn am 01.08.2017. Antragsabgabe spätestens bis: 01.07.2017)

7. Was wird bei der Teilzeitausbildung gefördert?

Gefördert werden die Sachausgaben, die Ihnen im Zusammenhang mit der Ausbildung entstehen mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 150 Euro pro Monat und ggf. das Schulgeld, sofern welches von der Schule erhoben wird. Die Förderung erfolgt für die Dauer von höchstens 18 Monaten ab Ausbildungsbeginn.

8. Welche Unterlagen muss ich dem Antrag beifügen?

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine schriftliche **Schulplatzusage** der Schule
- Bestätigung der Kindertagesstätte über ein Beschäftigungsverhältnis (d.h. Vorlage eines **Arbeitsvertrages** inkl. aller Änderungsverträge)

Sollten Sie auch Schulgeld beantragt haben, ist zusätzlich ein **Ausbildungsvertrag** einzureichen.

9. Welche Auswirkungen hat es, wenn mein Antrag bei der Abgabe unvollständig ist?

Die Abgabe eines unvollständigen Antrags hat keine negativen Auswirkungen, da die fehlenden Unterlagen meist problemlos nachgereicht werden können. Wichtig ist nur, dass der Antrag an sich vor Ausbildungsbeginn bei der Nds. Landesschulbehörde eingeht.

10. Wie viele Stunden muss ich mit dem Arbeitsvertrag nachweisen?

Für die Beantragung der Fördermittel gibt es keinen vorgeschriebenen Mindestbeschäftigungsumfang in der Kindertagesstätte, den Sie durch den Arbeitsvertrag mit der Kindertagesstätte nachweisen müssen. Ausreichend ist die Vorlage einer Bestätigung des Arbeitgebers über ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis, das über den gesamten Förderzeitraum fortbesteht.

Für weitere Fragen stehen Ihnen bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde Regionalabteilung Hannover – Landesjugendamt – folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Kristina Dück
Tel.: 0511 106-7068
Fax: 0511 106-997068
Kristina.Dueck@nlschb.niedersachsen.de

Detlef Witte
Tel.: 0511 106-2310
Fax: 0511 106-992310
Detlef.Witte@nlschb.niedersachsen.de